



Auskunftsanspruch von Vereinsmitgliedern

Schriftlich hatte ein Vereinsmitglied, das im Streit mit dem Verein bzw. dessen Vorstand lag, den Vorstand auffordern lassen, auf der nächsten Mitgliederversammlung Auskunft zu einer Reihe von Fragen zum Mitgliederbestand und zur Verwendung von Vereinsmitteln zu erteilen. Diese Auskunft wurde verweigert. Erst eine Klage zwang den Vorstand, die erbetenen Auskünfte zu geben.

Aus §§ 27 Abs. 3, 666 BGB folgt, dass der Vorstand dem Verein, d.h. der Mitgliederversammlung, zur Auskunft verpflichtet ist. Dieses Auskunftsrecht ist auch jedem Mitglied in der Versammlung zuzubilligen, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Die begehrten Auskünfte über die Zusammensetzung der Mitglieder und das Verfahren bei rückständigen Beiträgen stehen im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der Stimmberechtigung bei Abstimmungen und Wahlen sowie mit der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder. Die Satzung des Vereins enthielt eine Regelung, wonach die Mitgliedschaft im Verein endete, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen nach Mahnung durch den Verein binnen einer Monatsfrist eine Zahlung nicht erfolgte.

Die Auskunft der Mittelverwendung und -anlage steht im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins und bildet die Grundlage für die Willensbildung zur Entscheidung über die Entlastung der Vorstandschaft.

Landgericht Stuttgart vom 17.2.2000 - 6 S 4/99 –

Quelle: aragvid-suv 06/06

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.